

1970	Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1970	Nr. 31
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 70	Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags Bundesgesetzbl. III 820-1, 822-1, 822-8	337
15. 4. 70	Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) Bundesgesetzbl. III 2032-1, 2030-5, 2030-2, 53-4, 2036-1, 2030-6, 2030-1	339
15. 4. 70	Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung Bundesgesetzbl. III 2032-1-5	347

Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags

Vom 14. April 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

- § 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 und § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.
- In § 515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „, §§ 393 a und 394 Abs. 3“ durch die Worte „und § 393 a“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 120 Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 20 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird gestrichen.

§ 4

Änderung des Finanzänderungsgesetzes 1967

Artikel 3 §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil, wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Werden Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1969 und früher am 1. Juni 1970 laufend gezahlt und wurde ein Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner im Monat Mai 1970 einbehalten, so ist mindestens das Fünffache des tatsächlich für den Monat Mai 1970 einbehaltenen Rentnerbeitrages nachzuzahlen. Ist der tatsächlich noch einbehaltene Betrag höher, so ist der überschießende Betrag auf Antrag nachzuzahlen; diese Anträge und Anträge auf Überprüfung der Höhe der Nachzahlung sind bis zum 31. Dezember 1970 zu stellen. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

(2) Sind Renten mit Wirkung für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1970 und dem 31. Mai 1970 weggefallen oder entzogen worden, so wird der nach Artikel 1 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes nicht mehr einzubehaltene Rentnerbeitrag zur Krankenversicherung auf einen bis zum 31. Dezember 1970 zu stellenden Antrag ausgezahlt.

§ 2

(1) Soweit bei den Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Be-

satzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz,

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist, bleiben Beträge in Höhe des nach Artikel 1 §§ 1 und 2 wegfallenden Beitrages des Rentners zu den Aufwendungen seiner Krankenversicherung für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1970 bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Zahlungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der

Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung seiner im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Siebentes Gesetz
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(7. BesÄndG)**

Vom 15. April 1970

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

§ 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die Sätze der in den Vorbemerkungen Nummern 5 und 6 und in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie in den Fußnoten zu der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Zulagen werden durch die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

Die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

§ 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde

liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um acht vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um acht vom Hundert erhöht.

(2) Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) werden wie folgt erhöht:

38,00 DM auf 41,10 DM,
45,00 DM auf 48,60 DM,
84,00 DM auf 90,80 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote¹⁾ der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote¹⁾ der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) Die ruhegehaltfähigen Zulagen und die Grundgehaltserhöhungsbeträge in der Anlage 8 des

Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden wie folgt erhöht:

31,00 DM auf	33,50 DM,
40,00 DM auf	43,20 DM,
61,00 DM auf	65,90 DM,
62,00 DM auf	67,00 DM,
134,00 DM auf	144,80 DM,
150,00 DM auf	162,00 DM,
240,00 DM auf	259,20 DM.

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel der Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel 3

§ 1

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse I c einhundertundvierzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark.“

(3) In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes sowie in den Übersichten des § 48 b Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Artikels II § 2 Abs. 6 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse II des Ortszuschlages die Tarifklasse I c und an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II.

§ 2

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird in der Tabelle die Tarifklasse II durch die Tarifklasse I c und die Tarifklasse III durch die Tarifklasse II ersetzt. Die Tarifklasse IV und die dazu gehörenden Beträge werden gestrichen.

Artikel 4

§ 1

§ 118 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober

1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderschlagsberechtigte Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 128 außer Betracht.“

§ 2

§ 26 Abs. 1 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderschlagsberechtigte Kind eines Soldaten im Ruhestand und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 128 des Bundesbeamtengesetzes außer Betracht.“

Zweiter Abschnitt

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

Artikel 5

§ 1

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 oder B 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamten in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes und in Anlage 8 Abschnitt B I des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

1. wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten ist,
2. wenn das Amt, nach dem die Versorgungsbezüge bemessen werden, durch eine Änderung der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist,

3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach Artikel I § 5 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901), nach Artikel IV des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts oder nach Artikel 7 dieses Gesetzes in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist,
4. wenn den Versorgungsbezügen nach Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel II § 4 oder Artikel IV § 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts, das Grundgehalt des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe zugrunde gelegt worden ist,
5. auf Empfänger von Übergangsgebühren,issen,
6. auf Versorgungsempfänger, für die bei der Überleitung in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes feste Dienstaltersstufen bestimmt worden sind,
7. auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, die nach Anlage 8 Abschnitt B II des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts übergeleitet worden sind,
8. wenn den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugrunde gelegt worden ist.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um den Betrag, um den sich das Grundgehalt durch ruhegehaltfähige Zulagen, durch Grundgehaltserhöhungsbeträge oder durch den Wegfall von Stufenbegrenzungen, die nach einer Änderung der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach Artikel I § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts oder nach den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Vorschriften den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, erhöht hat.

§ 2

§ 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.

§ 3

(1) § 1 gilt für die in § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bezeichneten Versorgungsempfänger entsprechend.

(2) § 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, entsprechend mit der Maßgabe, daß die Regelung auch auf den Personenkreis des Artikels II § 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), keine Anwendung findet.

§ 4

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vermindern sich um den zugrunde gelegten Erhöhungszuschlag.

Artikel 6

§ 1

(1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes tritt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes und in Anlage 8 Abschnitt B I des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.

(2) Der Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt,

1. wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach Artikel 5 tritt,
2. in den Fällen des Artikels 5 § 1 Abs. 2,
3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um die in Artikel 5 § 1 Abs. 3 genannten Beträge.

§ 2

§ 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.

§ 3

§ 1 gilt für den in Artikel 5 § 3 bezeichneten Personenkreis mit der darin genannten Maßgabe entsprechend.

§ 4

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um fünf vom Hundert erhöht.

§ 5

Artikel 5 § 4 gilt entsprechend.

Artikel 7

In Änderung der Anlage 8 Abschnitt B IV des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden die Versorgungsempfänger, die dem in Abschnitt A dieser Anlage aufgeführten Personenkreis entsprechen, sinngemäß nach dieser Überleitungsübersicht übergeleitet. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die hiernach eintretenden Änderungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

Artikel 8

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend den Regelungen der Artikel 5 und 6 an den Maßnahmen für aktive Beamte beteiligt werden. Dabei dürfen die Erhöhungssätze nicht überschritten und die Dienstzeitvoraussetzungen nicht unterschritten werden.

Dritter Abschnitt**Rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder im Beamten- und Besoldungsrecht****Artikel 9**

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 122 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch die Worte „leiblichen“ ersetzt sowie der Strichpunkt und der zweite Halbsatz gestrichen.
2. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

(1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindestverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) § 106 findet keine Anwendung.“
3. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. In § 128 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und § 126 Abs. 2 und 3“ durch folgende Worte ersetzt: „gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 126 Abs. 2“.

5. In § 166 Nr. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
6. § 181 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die elternlosen Enkel stehen hierbei den leiblichen Kindern des Verstorbenen gleich.“

Artikel 10

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. nichteheliche Kinder“.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.
4. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält nach dem Wort „Eltern,“ folgende Fassung:

„für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.“
5. § 19 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.“

Artikel 11

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen;“.
2. § 26 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.“

Artikel 12

Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen;“.
2. § 37 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen

Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.“

3. § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.“

4. In § 77 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den ehelichen Kindern“ durch die Worte „den leiblichen Kindern“ ersetzt.

Artikel 13

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), wird wie folgt geändert:

1. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

(1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn das Kind-

schaftsverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.“

2. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 14

Den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnittes die Voraussetzungen für einen Anspruch nach den Artikeln 9 bis 12 erfüllen, nach bisherigem Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

Artikel 15

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel 4 § 2 und Artikel 12 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 bis 4 sowie Artikel 7 und 15 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1970.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15
Besoldungsordnung A																	
1		430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	19,40	
2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	19,40	
3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	20,50	
4		534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	23,70	
5	II	558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	27,00	
6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	28,00	
7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	28,00	
8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	34,50	
9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	35,60	
10		896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	44,20	
11	I c	1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00
13		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30
14	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Betrag in Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:

259,20 DM

Besoldungsordnung B

1		2659,00
2	I b	3153,60
3		3299,40
4		3518,70
5		3770,30
6		4007,90
7	I a	4239,00
8		4479,90
9		4779,00
10		5707,80
11		6231,60

**Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen in der Anlage I
des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähigen Zulagen
in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes**

1. Amtszulagen

Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 1:	21,60 DM
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnoten 1 und 3:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:	43,20 DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:	108,00 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:	162,00 DM,
ab 15. DAST:	259,20 DM
Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:	453,60 DM
Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2:	324,00 DM

2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen

Vorbemerkung Nummer 6	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 2:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:	162,00 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:	86,40 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4:	168,50 DM

3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen

Vorbemerkung Nummer 5	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2:	32,40 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2:	33,50 DM

4. Ruhegehaltfähige Zulagen

Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 1:	90,80 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 2:	48,60 DM
Anlage IV, Nr. 1, Fußnote 3:	41,10 DM

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	485	540	590	700	755	810	915	1025	1130	1240
A 5/A 6	530	590	650	765	825	885	995	1110	1220	1325
A 7/A 8	580	645	710	830	895	960	1080	1195	1305	1410
A 9	645	715	785	910	980	1050	1180	1305	1410	1520
A 10	710	785	860	990	1065	1140	1285	1410	1520	1630
A 11	775	855	935	1070	1155	1235	1385	1520	1630	1735
A 12	840	925	1015	1155	1240	1325	1490	1630	1735	1845
A 13	905	995	1090	1235	1325	1420	1590	1735	1845	1950
A 14	970	1065	1165	1315	1410	1510	1695	1845	1950	2060
A 15	1035	1135	1240	1395	1500	1600	1795	1950	2060	2170
A 16 bis B 4	1100	1205	1315	1475	1585	1695	1900	2060	2170	2275
B 5 bis B 7	1165	1275	1390	1560	1670	1785	2000	2170	2275	2385
B 8 und höher	1230	1350	1465	1640	1760	1875	2105	2275	2385	2490

Anlage 4

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	324	401	441
		A	282	353	393
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	261	336	376
		A	228	294	334
I c	A 9 bis A 12	S	222	288	328
		A	209	269	309
II	A 1 bis A 8	S	202	268	308
		A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind	um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder	um je 58 DM.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung
Vom 15. April 1970**

Auf Grund des § 79 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 20. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:
 „soweit dieser
 im einfachen Dienst
 einhundertdreißig Deutsche Mark,
 im mittleren Dienst
 einhundertachtundsechzig Deutsche Mark,
 im gehobenen Dienst
 zweihunderteinundvierzig Deutsche Mark,
 im höheren Dienst
 dreihundertsiebenundachtzig Deutsche Mark
 monatlich übersteigt.“
2. § 7 erhält folgende Fassung:
 „§ 7
 Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
 des einfachen Dienstes
 dreihundertdreiundzwanzig Deutsche Mark,
 des mittleren Dienstes
 vierhundertneunzehn Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes
 fünfhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark,
 des höheren Dienstes
 siebenhundertvierundsiebzig Deutsche Mark.“
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
 des einfachen Dienstes
 einhundertdreißig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
 einhundertfünfzig Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes
 einhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,
 des höheren Dienstes
 zweihundert Deutsche Mark.“

4. In § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Wochen-
 geld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

5. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des Lebensjahres		
	26.	32.	38.
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	52	103	153
Anwärter des mittleren Dienstes	71	135	202
Anwärter des gehobenen Dienstes	83	165	247
Anwärter des höheren Dienstes	101	199	296.“

6. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „eintausendeinhundertvier“ durch das Wort „eintausendeinhundertdreiundneunzig“ ersetzt.

7. § 12 erhält nach den Worten „folgende Regelungen:“ folgende Fassung:

- „1. Das in § 5 bezeichnete Entgelt ist auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen, soweit dieser
 im allgemeinen Kriminaldienst
 einhundertneunundneunzig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 dreihundertsiebenundachtzig Deutsche Mark
 monatlich übersteigt.
2. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich
 im allgemeinen Kriminaldienst
 vierhundertsechsunundneunzig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 siebenhundertvierundsiebzig Deutsche Mark.
3. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich
 im allgemeinen Kriminaldienst
 einhundertzweiundsechzig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 zweihundert Deutsche Mark.

4. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt

	nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Kriminalanwärter im allgemeinen Dienst	77	153	228
für Kriminalanwärter im leitenden Dienst	101	199	296."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.